
Beilage 1

der Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit (IK)

Kontakt

Telefon 058 464 78 55
E-Mail wald@bafu.admin.ch
Internet www.bafu.admin.ch/ik

1 Verfahren

Die verschiedenen Investitionskreditgeschäfte oder Teile davon, können im Auftrage des Kantons durch eine Verwaltungsstelle oder eine ausserhalb der Verwaltung stehende, rechtlich selbständige Stelle behandelt werden.

Die Kantone können, die im Waldgesetz, in der Waldverordnung und in den Erläuterungen zum forstlichen Investitionskredit vorgesehenen Nutzniesser (z.B. Unternehmungen, die Wälder gewerbsmäßig als Auftragnehmer pflegen oder nutzen) von der Inanspruchnahme eines forstlichen Investitionskredites à priori nicht ausschliessen. Ebenso können nicht einzelne beitragsberechtigte Vorhaben gestrichen werden. Ausschlaggebend sind die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens.

Die Projekt- und Ablauforganisation, die Verantwortlichen und deren Aufgaben, die Kompetenz- und Unterschriftenregelungen (Kreis, Forstamt, Finanzdienst etc.) sind durch den Kanton schriftlich festzuhalten.

Für die Projektführung gelten unter anderem die Grundsätze der Bruttodarstellung, der Spezifikation und der Jährlichkeit.

- Bruttodarstellung: Die Projektauszahlung und die Projektrückzahlung sind getrennt voneinander ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen.
- Spezifikation: Die Projektauszahlung und Projektrückzahlung können jederzeit nach Vorhaben (gemäss den Erläuterungen zum forstlichen Investitionskredit Ziffer 5) gegliedert werden.
- Jährlichkeit: Die für den Rechenschaftsbericht erhobenen Projektdaten beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Alle projektbezogenen Ereignisse aus diesem Kalenderjahr müssen erfasst werden, wenn nötig über entsprechende Abgrenzungen.

Der Abruf von Kredittranchen des Kantons beim Bund darf erst erfolgen, wenn die Aufwendungen unmittelbar (1- max. 3 Monate) bevorstehen.

2 Voraussetzung und Ziel

Die Voraussetzungen für forstliche Darlehensprojekte sind im Artikel 40 WaG, in Verbindung mit Artikel 60 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), festgelegt. In der Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit sind die Ziele zur Effizienzsteigerung der Waldwirtschaft definiert.

Die festgehaltenen Voraussetzungen und Ziele beziehen sich auf die Waldbewirtschaftung und im Speziellen auf die Effizienzsteigerung und somit auf eine Wettbewerbsverbesserung der Schweizer Waldwirtschaft. Als Oberziel steht die mittel- und langfristige Existenzsicherung der Waldwirtschaft im Vordergrund (siehe auch Waldpolitik 2020, Ziel 6 „die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft ist verbessert“ > www.bafu.admin.ch/wald/) .

3 Nummerierung

Innerhalb des Kantons sind die Darlehensprojekte einheitlich und standardisiert zu kennzeichnen und zu identifizieren. Dies kann wie folgt geschehen:

Komponente - Kanton - Laufnummer
441 - Kanton - 0001.00

4 Gesuche - Zusicherungen - Darlehensverträge

Die Gesuchsabwicklung wie auch die Prüfkriterien sind vom Kanton zu standardisieren. Sie sind schriftlich festzuhalten.

Ein Investitionskredit bedingt einen Darlehensvertrag.

Die Projektpapiere (Gesuch inkl. Beilagen, Vertrag, Aus- und Rückzahlungen, Belege etc.) sind in einem Projektdossier zusammenzufassen.

5 Auszahlungen

Die Auszahlungen sind dem Darlehensnehmer schriftlich bekannt zu geben.

Die Auszahlungen basieren auf Originalrechnungen mit den entsprechenden Zahlungsbestätigungen und sind einem konkreten Darlehensprojekt zugeordnet. Die Belege enthalten: Erstellungsdatum, Ersteller, Adressat, Vorhaben, Betrag, Zahlungsadresse (inkl. Endbegünstigte), Visum für materielle Richtigkeit (Fachdienst), Belegsnummer, Rechnungsjahr, Visum formelle Richtigkeit (Rechnungsführer).

Darlehenszahlungen, die auf Restkosten von subventionierten Arbeiten beruhen, werden anhand einzelner Subventionszahlungen (Kostenschätzungen, Belegs- und Schlussabrechnungen) errechnet. Im Maximum darf der Betrag zur Auszahlung kommen, welcher den bis zu diesem Zeitpunkt Total aufgelaufenen anrechenbaren Restkosten entspricht. Beiträge von Dritten sind zu berücksichtigen.

Bei Krediten mit anschliessender Subventionierung durch Bund und Kanton darf keine Finanzierung über 100% entstehen. Bei Beginn der Subventionierung ist somit die vollständige oder kontinuierliche Rückzahlung des Kredites vorzusehen. Bei Bedarf kann ein neuer Darlehensvertrag für Restkosten abgeschlossen werden. Es können bereits vor Beginn im Darlehensvertrag beide Finanzierungsvarianten vorgesehen werden.

Bei Projekten mit Holzerlös oder Pauschalregelung hat der Kanton während der Lebensdauer des Darlehensprojektes mindestens einmal zu prüfen, ob sich die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers verbessert haben (es darf unter anderem kein Finanzierungsgrad über 100% entstehen) und eine Vertragsanpassung oder -auflösung notwendig wird.

Die Verwaltung von Darlehen darf nicht an Dritte abgetreten werden. Darlehen dürfen nicht pauschal ausbezahlt werden.

6 Rückzahlungen

Die Rückzahlungsdauer beträgt in der Regel 10 Jahre. Bei Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist die Amortisationsdauer massgebend.

Rückzahlungen von Darlehen können kantonsintern für weitere forstliche Investitionskredite eingesetzt werden. Anderweitige Verwendung ist nicht erlaubt.

Rückzahlungen sind dem Darlehensnehmer mittels einer Buchungsanzeige zu bestätigen.

7 Arbeitssicherheit

SUVA: Bezüglich der Arbeitssicherheit sind nachfolgende Punkte zu beachten:

7.1 Bauten

Zusätzlich zu dem bei der Gemeinde eingereichten Baugesuch ist dem KIGA (kantonales Arbeitsinspektorat) eine Planvorlage bzw. ein Gesuch um Planbegutachtung einzureichen. Die Planbegutachtung erfolgt je nach Kanton gemäss kantonalen Gesetzgebung oder in freiwilliger Form.

Im Rahmen der Planung eines Bauvorhabens wird mit dem Instrument der Planbegutachtung überprüft, ob die geplanten Bauten/Anlagen den verschiedenen Vorschriften (ArGV 3+4, VUV, Giftgesetz, Sprengstoffgesetz etc.) bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Vor Baubeginn können damit Planungslücken entdeckt und korrigiert werden. Teuren nachträglichen Änderungen kann vorgebeugt werden.

Wir fordern Sie deshalb auf, über das kantonale Arbeitsinspektorat (KIGA) bei der Suva, Fachstelle Planvorlagen, eine Planbegutachtung zu verlangen. Die Planbegutachtung bei der Suva ist kostenlos.

Kontaktadresse für Fragen und Infos:

Suva, Fachstelle Planvorlagen, Postfach, 6002 Luzern; Telefon 041/419 51 11 oder per Mail an planvorlagen@suva.ch

7.2 Forstliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Für forstliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung (gemäss Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG) und eine Betriebsanleitung (gemäss Anhang I, Ziffer 1.7.4 der Richtlinie 2006/42/EG) in der entsprechenden Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) beizulegen. Die Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) vom 19. Mai 2010 sowie die dazugehörenden Verordnungen (PrSV, MaschV).

Verantwortlich für die Erbringung der Konformitätserklärung ist der Inverkehrbringer. Mit der Konformitätserklärung bescheinigt der Inverkehrbringer, dass das Produkt alle anwendbaren Vorschriften über sein Inverkehrbringen erfüllt, insbesondere diejenigen über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäss Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG. Wichtig ist, dass der Käufer im Kaufvertrag die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung in der entsprechenden Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) verlangt

Kontaktadresse für Fragen und Infos:

Suva, Postfach, 6002 Luzern

Bereich Holz und Gemeinwesen: Tel. 041/419 62 42, Fax 041/419 52 04 oder per Mail an holz.gemeinwesen@suva.ch

Bereich Technik: Tel. 041/419 61 31, Fax 041/419 58 70 oder per Mail an technik@suva.ch

Wir behalten uns vor, bei Nichterfüllung die Rückzahlung des geleisteten Darlehens zu verlangen.

8 Auflagen für Forstliche Fahrzeuge und Maschinen

8.1 Partikelfilter für Forstmaschinen

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erwartet, dass bei der Finanzierung von Forstmaschinen mit Forstlichen Investitionskrediten auch das Kriterium Emissionen in angemessener Weise mitberücksichtigt wird. Es wird empfohlen, für die Kreditgewährung einen Partikelfilter auf dem neusten Stand der Technik zu verlangen. Die Mehrkosten beim Kauf wie auch die Nachrüstung bestehender Forstfahrzeuge und –maschinen sind IK-berechtigt.

Für Fachinformationen zum Thema Emissionen steht Ihnen die Sektion Verkehr des BAFU luftreinhaltung@bafu.admin.ch gerne zur Verfügung.

Links: [Fahrzeuge der Landwirtschaft und Maschinen als Luftschadstoffquellen](#) oder <http://www.bafu.admin.ch/luft> > Startseite > Luft > Fachinformationen > Schadstoffquellen > Maschinen&landwirt. Fahrzeuge...

8.2 Physikalischer Bodenschutz im Wald

Der Schutz des Waldbodens ist ein prioritäres Ziel des Waldprogramms Schweiz (WAP).

Gestützt insbesondere auf die Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBo) sind nur Forstmaschinen IK-berechtigt, welche auf dem neusten Stand der Technik sind und somit einen optimalen Bodenschutz im Wald gewährleisten. Die Mehrkosten beim Kauf sowie das Nachrüsten bestehender Forstfahrzeuge sind IK-berechtigt.

Wichtige technische Kriterien sind unter anderem:

Das Gewicht	= möglichst geringes, auf die jeweilige Verwendung abgestimmtes Gesamtgewicht, ausgeglichene Gewichtsverteilung
Die Bereifung	= Kontaktfläche vergrössern durch breite Reifen, niedriger Reifendruck
Das Reifendruck-regelsystem	= Fülldruck kann während der Fahrt der Bodensituation angepasst und verändert werden
Die Räder	= möglichst grosse Anzahl Räder (bei gleichem Fahrzeuggesamtgewicht), grosser Raddurchmesser

Rechtliche Grundlagen:

- SR 814.12 Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

8.3 Allgemeine Umwelthinweise

Es ist uns wichtig, dass bei forstlichen Fahrzeugen und Maschinen nur umweltfreundliche, biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten und Schmierstoffe zum Einsatz kommen.

Grundsätzlich sollen nur Fahrzeuge auf dem neusten Stand der Technik mit IK unterstützt werden.

Wir bitten Sie, die Umweltauflagen in geeigneter Form umzusetzen (z.B. Vertragsbestandteil).

Weitere Informationen zum forstlichen Investitionskredit finden Sie unter dem Link:

www.bafu.admin.ch/ik

9 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht enthält einen detaillierten schriftlichen Bericht über die Jahrestätigkeit (Detaillierungsstufe: Programm und Programmziel) sowie eine Datenerhebung mit den Formularen IK_2 "Rechenschaftsbericht", IK_3 "Projektliste" und IK_4 "SUVA-Liste".

Die Finanzplanung des forstlichen Projektes ist im Formular IK_3 Projektliste auszuweisen. Im Detail sind dies Bundes- und Kantonsbeiträge im Rahmen der Programmvereinbarungen, Beiträge Dritter, eigene Mittel und IK-Kredite.

Die Zinssätze des IK-Kontos während des Rechenschaftsjahres sind der Abteilung Wald im Rechenschaftsbericht mitzuteilen. Im Weiteren soll der Rechenschaftsbericht auch Auskunft über die Zinseinnahmen, die Verrechnungssteuer und eventuelle Spesen geben (Belege).

Weitere Unterlagen und Dokumente, welche zur Information, zur Präzisierung und Klärung beitragen sind willkommen.

